

## **2. Protokollnotiz**

**zum**

### **Vertrag nach § 73c SGB V über die Durchführung eines ergänzenden Hautkrebsvorsorge- Verfahrens vom 17.07.2013**

**zwischen der**

**Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen**

**und der**

**Bosch BKK**

Vor dem Hintergrund der Beanstandung des o. g. Vertrages seitens des Bundesversicherungsamtes (BVA) wird dieser Vertrag wie folgt geändert.

- I. § 3 des Vertrages wird zum 01.08.2014 wie folgt modifiziert:

#### **„§ 3**

#### **Zur Durchführung berechnete Vertragsärzte und Einschreibung**

- (1) Zur Durchführung der Untersuchung gemäß § 4 muss die Vertragsärztin/der Vertragsarzt im Bereich der KV Thüringen als Fachärztin/Facharzt für Haut- und Geschlechtskrankheiten zugelassen oder als angestellte/r Fachärztin/Facharzt für Haut- und Geschlechtskrankheiten in einem hier zugelassenen Medizinischen Versorgungszentrum bzw. in einer Einrichtung nach § 311 Abs. 2 SGB V oder bei einem Vertragsarzt tätig sein.
- (2) Zusätzlich müssen sich die Vertragsärzte durch eine anerkannte Fortbildung für das Hautkrebsscreening zertifiziert haben und ihre Teilnahme durch Abgabe der rechtsverbindlich unterschriebenen Teilnahmeerklärung gemäß Anlage 2 gegenüber der KV Thüringen erklären.
- (3) Die KV Thüringen prüft die Teilnahmevoraussetzungen nach § 3 (1) und (2) und teilt dem Vertragsarzt das Ergebnis der Prüfung mit:
  - (a) Sind die Teilnahmevoraussetzungen erfüllt, bestätigt die KV Thüringen dem Vertragsarzt die Vertragsteilnahme schriftlich (Teilnahmebestätigung). Die Teilnahme des Vertragsarztes beginnt mit dem Datum der Teilnahmebestätigung.
  - (b) Sind die Teilnahmevoraussetzungen nicht erfüllt, erhält der Vertragsarzt durch die KV Thüringen eine schriftliche Ablehnung mit entsprechender Begründung.

- (4) Die KV Thüringen informiert alle betreffenden Vertragsärzte über diesen Vertrag in geeigneter Weise.“
- II. Der Vertrag wird um eine Anlage 2 (Teilnahmeerklärung Arzt) ergänzt und dieser 2. Protokollnotiz im Anhang beigefügt.
- III. Die Vertragspartner sind sich einig, dass sich aus der vorliegenden 2. Protokollnotiz keine Übermittlungspflicht eines Leistungserbringerverzeichnisses (Aufzählung aller am Vertrag teilnehmenden Ärzte) seitens der KV Thüringen gegenüber der Bosch BKK ergibt.
- IV. Diese Protokollnotiz tritt mit Wirkung zum 01.08.2014 in Kraft.

Weimar, Stuttgart, den 27.07.2014

gez.: Kassenärztliche Vereinigung Thüringen

gez.: Bosch BKK

**Anhang:**

Anlage 2 – Teilnahmeerklärung Arzt